

Satzung der Stiftung

„Technische Informationsbibliothek (TIB) – Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften – Universitätsbibliothek“

Laut Bekanntmachung des MWK v. 30.06.2017 – 12-76543/0-23
(Nds. MBl. Nr. 27/2017 S. 841),

zuletzt geändert durch

Bekanntmachung des MWK v. 28.06.2018 – 12-76543/0-23
(Nds. MBl. Nr. 27/2018 S. 682),

zuletzt geändert durch

Bekanntmachung des MWK v. 17.06.2021 – 12-76543/0-23
(Nds. MBl. Nr. 27/2021 S. 1179)

§ 1

Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

(1) Die Stiftung „Technische Informationsbibliothek (TIB) – Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften – Universitätsbibliothek“ ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Niedersachsen mit Sitz in Hannover.

(2)¹Die Stiftung führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Stiftung Technische Informationsbibliothek (TIB)“. ²Das Dienstsiegel ist nur als Farbumdruckstempel zu beschaffen und nur bei Hoheitsakten zu verwenden. ³Es ist unter Verschluss aufzubewahren. ⁴Bei Verlust ist nach den Bestimmungen des Landes Niedersachsen zu verfahren. ⁵Die Stiftung kann zusätzlich Siegel i. S. d. Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG führen.

§ 2

Stiftungszweck

(1) ¹Zweck der Stiftung ist die überregionale Literatur- und Informationsversorgung für alle Gebiete der Technik und ihrer Grundlagenwissenschaften, insbesondere Architektur, Chemie, Informatik, Mathematik und Physik, zur Deckung des Bedarfs in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Praxis. ²Die Stiftung soll ferner Forschungs- und Entwicklungsprojekte zur Weiterentwicklung ihrer Dienstleistungen in der Literatur- und Informationsversorgung durchführen.

(2) Die Stiftung übernimmt den Betrieb der Technischen Informationsbibliothek.

(3) ¹Die Stiftung übernimmt den Betrieb der Universitätsbibliothek der Universität Hannover und gewährleistet die vom Land Niedersachsen finanzierte Literatur- und Informationsversorgung der Universität Hannover. ²Das Nähere regeln die Stiftung und die Universität Hannover durch eine Kooperationsvereinbarung.

(4) ¹Die Stiftung darf sich zur Erfüllung des Stiftungszweckes auf Beschluss des Stiftungsrates mit vorheriger Zustimmung der Zuwendungsgeber an privatrechtlichen Unternehmen beteiligen. ²§ 65 LHO ist sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

¹Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes genannten Aufgaben verwendet werden. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung, Jahresabschluss

(1) ¹Die Stiftung erstellt einen Gesamtwirtschaftsplan, der aus einem Teilwirtschaftsplan für den Bereich der Universitätsbibliothek und einem Teilwirtschaftsplan in Form eines Programmbudgets für den Bereich der Technischen Informationsbibliothek besteht. ²Die Stiftung erstellt einen Jahresabschluss.

(2) ¹Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. ²Die TIB unterhält eine Kosten- und Leistungsrechnung: daneben wird die vollständige und transparente Trennung der Finanzierung des Betriebs der Technischen Informationsbibliothek und des Betriebs der Universitätsbibliothek anhand der zuwendungsrechtlichen Vorgaben gewährleistet. ³Die Bewirtschaftung richtet sich nach den für die TIB geltenden Bewirtschaftungsgrundsätzen. ⁴Auf die Prüfung der Jahresabschlüsse sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechend anzuwenden. ⁵Im Übrigen gelten die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen.

(3) Die Verwendungsnachweisprüfung obliegt dem zuständigen Fachministerium des Landes Niedersachsen.

(4) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof sowie den Bundesrechnungshof.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Direktorin oder der Direktor.

§ 6

Stiftungsrat

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. ²Mitglieder sind:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums des Landes Niedersachsen als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Ministeriums des Bundes (Bundesministerium) als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Universität Hannover,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaft,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter eines außeruniversitären Forschungsinstituts aus dem Bereich Technik oder Naturwissenschaften,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich Technik oder Naturwissenschaften an einer Hochschule,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer wissenschaftlichen Infrastruktureinrichtung.

³Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 4 bis 7 bestellt das Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für die Dauer von vier Jahren; eine einmalige Wiederberufung ist zulässig. ⁴Das Fachministerium kann Mitglieder nach Satz 2 Nr. 4 bis 7 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium aus wichtigem Grund abberufen.

⁵Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, sollen alsbald ersetzt werden.

⁶Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt, bis eine neue Bestellung erfolgt ist.

(2) ¹Dem Stiftungsrat gehören außerdem mit beratender Stimme an:

1. die Direktorin oder der Direktor,
2. die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats,
3. eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter des Fachministeriums des Landes Niedersachsen,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums des Landes Niedersachsen,
5. ein Mitglied des Personalrats,
6. die Gleichstellungsbeauftragte.

²Der Stiftungsrat kann im Einzelfall beschließen, ohne die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1, 5 und 6 zu tagen.

(3) Der Stiftungsrat kann sachkundige Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(4) ¹Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. ²Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den für Bedienstete des Landes Niedersachsen geltenden Regelungen, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) ¹Der Stiftungsrat beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit der Direktorin oder des Direktors. ²Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass und Änderung der Stiftungssatzung,
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Stiftung,
3. Zustimmung zu Kooperationsvereinbarungen,
4. die Bestellung und Abberufung der Direktorin oder des Direktors sowie ihrer oder seiner Stellvertretungen,
5. die Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates und des Nutzerbeirates,
6. die Zustimmung zum Forschungs- und Arbeitsprogramm, zum Programmbudget, zum Wirtschaftsplan, sowie zur mittelfristigen Finanzplanung,
7. die Entgegennahme und Beratung der Berichte der Beiräte,
8. die Entgegennahme des Jahresberichtes der Direktorin oder des Direktors,
9. die Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
10. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Direktorin oder des Direktors,
11. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes der Stiftung hinausgehen,
12. die Zustimmung zu Angelegenheiten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen.

(2) Der Stiftungsrat hat ein umfassendes Informationsrecht.

§ 8

Einberufung, Beschlussverfahren

(1)¹Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Stiftungsrates unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der entsprechenden Unterlagen mit einer Frist von drei Wochen ein. ²Der Stiftungsrat tagt in der Regel zweimal jährlich. ³Ferner ist der Stiftungsrat einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder die bzw. der Vorsitzende dies unter Bezeichnung bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. ⁴Die Sitzungen sollen in der Regel als Präsenzveranstaltung an einem Ort stattfinden, können aber auf entsprechende Einberufung durch das vorsitzende Mitglied auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden.

(2) ¹Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mit der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder nach Absatz 1 bei der Beschlussfassung anwesend sind. ²Im Verhinderungsfalle können sich die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 durch Angehörige ihrer Verwaltung vertreten lassen. ³Die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 7 können ihre Stimme mit schriftlicher Vollmacht im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Stiftungsrates übertragen.

(3) ¹Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, soweit nicht durch das Stiftungsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ³Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. ⁴Beschlüsse können auch schriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. ⁵Das Ergebnis ist den Mitgliedern des Stiftungsrats unverzüglich mitzuteilen und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(4) ¹Beschlüsse zum Erlass der Satzung und zu ihrer Änderung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates. ²Sie können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 gefasst werden. ³Beschlüsse über Angelegenheiten von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung und Beschlüsse mit erheblichen finanziellen Auswirkungen können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 gefasst werden.

⁴Beschlüsse in Bezug auf das Leitungspersonal können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 gefasst werden. ⁵Beschlüsse in Bezug auf den Betrieb der Universitätsbibliothek der Universität Hannover gemäß § 2 Absatz 3 des Stiftungsgesetzes können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 gefasst werden.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitz und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterschrieben und allen Mitgliedern des Stiftungsrats zugeleitet wird.

(6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Leitung und Verwaltung

(1) ¹Die Direktorin oder der Direktor ist auf der Grundlage eines gemeinsamen Berufungsverfahrens mit der Universität Hannover für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. ²Erneute Bestellungen sind zulässig.

(2) ¹Die Direktorin oder der Direktor leitet die Stiftung und vertritt sie nach außen. ²Die Direktorin oder der Direktor benennt mit Zustimmung des Stiftungsrates ihre oder seine Vertretungen.

(3) ¹Die Direktorin oder der Direktor bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrates vor und führt sie aus. ²Sie oder er unterrichtet in wichtigen Angelegenheiten den Stiftungsrat.

(4) Die Direktorin oder der Direktor ist für das wissenschaftliche Programm verantwortlich und legt im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat dem Stiftungsrat das Forschungs- und Arbeitsprogramm vor.

(5) Die Direktorin oder der Direktor bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt nach § 9 LHO, soweit sie oder er diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

(1) ¹Der Wissenschaftliche Beirat berät die Organe der Stiftung in wissenschaftlichen und programmatischen Fragen. ²Er bewertet regelmäßig die Qualität und Nutzerorientierung des Dienstleistungsangebots und berichtet darüber den Organen. ³Im Übrigen finden die Empfehlungen des Senates der Leibniz-Gemeinschaft zu den Aufgaben der Beiräte und ihr Beitrag zur Qualitätssicherung in der Leibniz-Gemeinschaft Anwendung.

(2) ¹Der Wissenschaftliche Beirat hat bis zu zwölf Mitglieder, insbesondere aus den Bereichen:

- überregional tätiger Informationseinrichtungen
- der akademischen Forschung und Lehre der Fächer, welche die TIB vertritt
- der Fachgesellschaften der Fächer, welche die TIB vertritt
- der Forschung und Entwicklung in der Wirtschaft
- der Ausbildung in den Informationswissenschaften
- des Verlagswesens.

²Darüber hinaus gehört dem Wissenschaftlichen Beirat eine Vertreterin oder ein Vertreter der Deutschen Forschungsgemeinschaft an.

(3) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Nutzerbeirats ist beratendes Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats.

(4) Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrats kann an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats ohne Stimmrecht teilnehmen.

(5) ¹Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig, jedoch nur einmal in unmittelbarer Folge. ²Mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder sollen Frauen sein.

(6) Die Sitzungen sollen in der Regel als Präsenzveranstaltung an einem Ort stattfinden, können aber auf entsprechende Einberufung durch das vorsitzende Mitglied auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden.

(7) ¹Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. ²Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den für Bedienstete des Landes Niedersachsen geltenden Regelungen, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden.

(8) ¹Der Wissenschaftliche Beirat bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. ²Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ³Zu seinen Sitzungen kann er Gäste einladen und sich externer Beratung bedienen. ⁴Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Nutzerbeirat

(1) ¹Es wird ein Nutzerbeirat mit bis zu 8 Mitgliedern eingerichtet, dessen Mitglieder auf Vorschlag des Präsidiums der Universität vom Stiftungsrat für die Dauer von 4 Jahren bestellt werden. Wiederberufung ist zulässig, jedoch nur einmal in unmittelbarer Folge. ²Mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder sollen Frauen sein.

(2) ¹Der Nutzerbeirat berät die Organe der Stiftung in allen Angelegenheiten der Literatur- und Informationsversorgung der Universität Hannover. ²Insbesondere spricht er Empfehlungen über die Aufteilung des Literaturbudgets in Erwerbungscontingente in den einzelnen Fächern sowie zu den Öffnungszeiten der Bibliothek aus.

(3) Die Sitzungen sollen in der Regel als Präsenzveranstaltung an einem Ort stattfinden, können aber auf entsprechende Einberufung auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden.

(4) ¹Die Mitglieder des Nutzerbeirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. ²Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den für Bedienstete des Landes Niedersachsen geltenden Regelungen, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden.

(5) Der Nutzerbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Verschwiegenheitspflicht

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrates, des Wissenschaftlichen Beirats und des Nutzerbeirates sowie sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen dieser Gremien sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Beschlüsse der genannten Gremien oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 13

Ordnungen der Stiftung

(1) Bis zum Inkrafttreten von eigens erlassenen Ordnungen der Stiftung gelten diejenigen Ordnungen, welche bisher für die Technische Informationsbibliothek und Universitätsbibliothek der Leibniz Universität Hannover gelten, als Ordnungen der Stiftung weiter.

(2) Die Ordnungen der Stiftung sind auf den Internetseiten der Stiftung öffentlich bekannt zu machen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschluss durch den Stiftungsrat mit Genehmigung des Fachministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Niedersachsen in Kraft.